

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Name, Rechtsform, Sitz.....	1
§ 2 Mitgliedschaften	1
§ 3 Allgemeine Grundsätze.....	2
§ 4 Aufgaben des Verbandes.....	2
§ 5 Geschäftsjahr und Finanzierung	7
§ 6 Gemeinnützigkeit.....	7
§ 7 Rechtsgrundlagen	8
§ 8 Aufnahmebestimmungen.....	9
§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	11
§ 10 Vereinssperre.....	11
§ 11 Ausschluss eines Vereins	12
§ 12 Ausschluss in besonderen Fällen.....	12
§ 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	12
§ 14 Haftung der Vereine für ihre Mitglieder	15
§ 15 Ausschluss eines Vereinsmitgliedes.....	15
§ 16 Organe des Verbandes.....	15
§ 17 Verbandstag	16
§ 17 a außerordentlicher Verbandstag und außerordentlicher Bezirkstag.....	18
§ 17 b Wahlgrundsätze und Antragstellung	20
§ 17 c Elektronische Abstimmungsverfahren	23
§ 18 Stimmrecht.....	23
§ 19 Tagesordnung des Verbandstages	24
§ 20 Einladung zum Verbandstag	24
§ 20 a Art der Durchführung des Verbandstages	24
§ 20 b Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren.....	26
§ 21 Verbands-Vorstand.....	26
§ 22 Verbands-Präsidium.....	26
§ 23 Verbands-Ausschüsse	27
§ 24 Aufgaben der Verbandsorgane	29
§ 25 Aufgaben des Verbands-Präsidiums	29
§ 26 Aufgaben des Verbands-Spielausschusses	32
§ 27 Aufgaben des Verbands-Schiedsrichterausschusses	32
§ 27 a Aufgaben des Verbands-Frauen- und Mädchenausschusses.....	32
§ 28 Aufgaben des Verbands-Jugendausschusses	33
§ 29 Aufgaben des Verbands-Sportgerichts	33
§ 29 a Aufgaben der Prüfungskommission	33
§ 30 Bezirke und Kreise	33
§ 31 Bezirks-Ausschuss.....	34
§ 32 Aufgaben des Bezirks-Vorsitzenden.....	35
§ 33 Aufgaben des Bezirks-Ausschusses	35

§ 34 Organe des Bezirks	35
§ 35 Kreise, Kreis-Ausschuss	37
§ 36 Wahl des Bezirks- und Kreis-Ausschusses	39
§ 37 Stimmrechte	40
§ 38 Vertretung der Vereine	41
§ 39 Bezirks- und Kreistage	41
§ 40 Allgemeines	43
§ 41 Satzungsgemäße Erledigung von Verstößen	43
§ 42 Teilnahmerecht Verbands-Vorstand an Sitzungen	43
§ 43 Funktionärsausweis	43
§ 44 Bekanntmachungen der Verbandsorgane	43
§ 45 Kapitalgesellschaften	43
§ 45 a Haftungsausschluss	45
§ 46 Auslegungs-, Entscheidungsgrundsätze, Schriftformerfordernis und Fristbeginn	45
§ 47 Auflösung	46

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Bayerische Fußball-Verband ist eine Vereinigung von Fußballvereinen und anderen Vereinen mit Fußballabteilungen mit dem Sitz in Bayern. Ausnahmen bezüglich der Einreihung in den Spielbetrieb können bei Grenzvereinen mit Zustimmung des benachbarten Landesverbandes gemacht werden.
- (2) Er ist unter dem Namen Bayerischer Fußball-Verband e.V. beim Vereinsregister des Amtsgerichts München am 3. Februar 1949 eingetragen und hat dadurch die Rechtsfähigkeit erworben. Sein Sitz ist München.
- (3) In der folgenden Satzung und in den weiteren Ordnungen wird der Bayerische Fußball-Verband e.V. kurz „BFV“ genannt. Seine Farben sind die Landesfarben.
- (4) Zweck des Verbandes ist die Förderung und Verbreitung des Fußballsports auf ausschließlich gemeinnütziger Grundlage, mit dem Ziele der körperlichen und sittlichen Ertüchtigung der Angehörigen seiner Mitgliedsvereine, insbesondere der Jugend.

§ 2 Mitgliedschaften

- (1) Der BFV ist Mitglied des Süddeutschen Fußball-Verbandes mit Sitz in München. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der BFV den Bestimmungen des Süddeutschen Fußball-Verbandes unterworfen und zur Umsetzung der Entscheidungen seiner Organe verpflichtet. Insbesondere nachgenannte Vorschriften des Süddeutschen Fußball-Verbandes sind für den BFV, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen verbindlich: Satzung des Süddeutschen Fußball-Verbandes, Spielordnung des Süddeutschen Fußball-Verbandes, Rechts- und Verfahrensordnung des Süddeutschen Fußball-Verbandes, Jugendordnung des Süddeutschen Fußball-Verbandes, Geschäftsordnung des Süddeutschen Fußball-Verbandes, Finanzordnung des Süddeutschen Fußball-Verbandes sowie die Ehrenordnung des Süddeutschen Fußball-Verbandes.
- (2) Der BFV ist Mitglied des DFB mit Sitz in Frankfurt am Main. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der BFV den Bestimmungen des DFB unterworfen und zur Umsetzung der Entscheidungen seiner Organe verpflichtet. Insbesondere nachgenannte Vorschriften des DFB sind für den BFV, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen verbindlich: DFB-Satzung, DFB-Statut 3. Liga, DFB-Statut Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga, DFB-Spielordnung, Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Ethik-Kodex, DFB-Jugendordnung, DFB-Ausbildungsordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Finanzordnung, DFB-Ehrungsordnung und die ergänzenden Regelungen unterhalb der DFB-Ordnungen, insbesondere die DFB-Anti-Doping-Richtlinien, die

allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung, die Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen sowie das DFB-Reglement für Spielervermittlung.

- (3) Der DFB ist Mitgliedsverband der FIFA mit Sitz in Zürich und der UEFA mit Sitz in Nyon. Aufgrund der Mitgliedschaft des BFV beim DFB unterwirft sich der BFV auch den Bestimmungen der FIFA und der UEFA und verpflichtet sich zur Umsetzung der Entscheidungen deren Organe. Insbesondere nachgenannte Vorschriften sind für den BFV, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen verbindlich: FIFA-Statuten, FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern, FIFA-Ethikreglement, FIFA-Disziplinarreglement, FIFA-Anti-Doping-Reglement, FIFA-Reglemente für die internationalen Wettbewerbe und Spielregeln, UEFA-Statuten, UEFA-Rechtspflegeordnung, UEFA-Dopingreglement sowie UEFA-Reglemente für die europäischen Wettbewerbsspiele und die dazugehörigen Regelungen.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

Der BFV steht parteipolitisch und konfessionell auf neutraler Grundlage. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen. Alle Ämter im BFV sind Frauen und Männern zugänglich. Zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation von Frauen und Männern ausdrücklich zu beachten (Gender Mainstreaming).

§ 4 Aufgaben des Verbandes

- (1) Erziehung zu sportlicher Disziplin, Kameradschaft und Ritterlichkeit mit dem Ziele der freiwilligen Unterordnung unter die geschriebenen und ungeschriebenen sportlichen Gesetze;
- (2) Durchführung und Förderung eines geregelten, fairen Sportbetriebes nach den geltenden Bestimmungen;
- (3) Die Pflege und Erhaltung des Ehrenamtes sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Vereins- und Verbandsmitarbeitern zu regeln und zu fördern.
- (4) Die Förderung des Freizeit- und Breitensports (kurz F+B), aus gesundheits-, familien- und gesellschaftspolitischer Sicht; ebenso die Förderung weiterer Spielformen des Fußballs, wie z.B. Futsal, Street- oder Beach-Soccer, eSports (eSoccer) etc.

- (5) Der BFV, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen sind der Vereinsstrafgewalt des DFB, des Süddeutschen Fußball-Verbandes, der FIFA und der UEFA, die durch die in § 2 Absatz 1 bis 3 genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung unter die Vereinsstrafgewalt des DFB, des Süddeutschen Fußball-Verbandes, der FIFA und der UEFA erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.

Der BFV hat Entscheidungen der FIFA und UEFA, deren Umsetzung dem DFB als deren Mitglied aufgegeben ist, ohne inhaltliche Prüfung zu vollziehen.

Alle Formen unsportlichen und unethischen Verhaltens sowie Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des BFV, des Süddeutschen Fußball-Verbandes, des DFB, der FIFA und UEFA werden verfolgt. Das Nähere regeln die BFV-Satzung, BFV-Spielordnung, BFV-Regionalligaordnung, BFV-Jugendordnung, BFV-Frauen- und Mädchenordnung, BFV-Schiedsrichterordnung, BFV-Rechts- und Verfahrensordnung, BFV-Schiedsgerichtordnung, BFV-Finanzordnung nebst Anlage zur Finanzordnung, BFV-Geschäftsordnung, BFV-Ehrenordnung sowie die BFV-Richtlinien sowie die unter § 2 Absatz 1 bis 3 genannten Regelungen.

- (6) Als Strafen sind zulässig:
- a) Verweis
 - b) Geldstrafe bis zu 1.500 Euro gegen Vereinsmitglieder (auch Mitglieder von Organen) und bis zu 12.000 Euro gegen Vereine, bei Vereinen der Bayernliga der Herren bis zu 25.000 Euro und bei Vereinen der Regionalliga Bayern bis zu 50.000 Euro. Die Mindestgeldstrafe beträgt 10 Euro, soweit nichts anders bestimmt ist.
 - c) Sperren gegen Vereine und deren Mitglieder von einer Woche bis drei Jahren.
 - d) Platzverbot von zwei bis zwölf Monaten oder dauernd
 - e) zeitliche (bis 36 Monate) oder dauernde Aberkennung des Rechts, eine Verbands- oder Vereinsfunktion auszuüben
 - f) Punktabzug
 - g) Versetzung in eine niedrigere Spielklasse
 - h) Ausschluss

- i) Sperre als Schiedsrichter bis zu drei Jahren
- k) Streichung von der Schiedsrichterliste
- l) Entziehung der Ausbildungserlaubnis für Trainer mit C- und B-Lizenz auf Zeit oder Dauer sowie befristetes Verbot zur Ausübung der Ausbildungserlaubnis (Sperre) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren, bei Verfahren gegen Fußballlehrer, sowie Trainer mit A- oder B+-Lizenz kann eine Sperre bis zu 3 Monate verhängt werden
- m) beschränktes Verbot, sich während eines Spieles der von ihm betreuten Mannschaft im Innenraum des Stadions aufzuhalten (Aufenthaltsverbot) bis zur Höchstzahl von zehn Spielen

Der mit einem Aufenthaltsverbot belegte Trainer darf das Spiel nicht im Innenraum verfolgen. 30 Minuten vor dem angesetzten Spieltermin bis 30 Minuten nach dem Abpfiff des Spiels ist seine Anwesenheit in den Umkleidekabinen, im Spielertunnel und im Kabinengang sowie im gesamten Innenraum untersagt. In dem genannten Zeitraum darf er mit seiner Mannschaft weder unmittelbar noch mittelbar in Kontakt treten.

- n) Platzsperre gegen Vereine oder Mannschaften bis zu zwölf Monaten. Anstelle einer verwirkten Platzsperre kann eine Spielaustragung unter Ausschluss der Öffentlichkeit festgesetzt werden, falls dies zweckmäßig erscheint.
- o) eine Geldstrafe bis zu 25.000,00 Euro für die nicht ordnungsgemäße Erfüllung von Auflagen im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu den Verbandsligen
- p) eine Geldstrafe bis zu 25.000,00 Euro bei Verstoß gegen die Zulassungsbestimmungen für die Verbandsligen
- q) eine Geldstrafe bis zu 25.000,00 Euro bei Verstoß gegen Verpflichtungen, die sich aus den gemäß § 5 Regionalligaordnung für die Regionalliga Bayern bzw. aus § 1 der BFV-Zulassungsrichtlinien für den Spielbetrieb der Bayern- und Landesliga einzureichenden und unterschriebenen Verträgen und Erklärungen ergeben
- r) der Entzug der Zulassung zu den Verbandsligen

(7) Die jeweils gültigen Bestimmungen des BFV, des Süddeutschen Fußball-Verbandes, des DFB, der FIFA und der UEFA sind im Internet wie folgt einzusehen:

- BFV: <http://www.bfv.de>
- SFV: <http://suedfv.de/>
- DFB: <http://www.dfb.de>
- FIFA: <http://de.fifa.com>
- UEFA: <http://de.uefa.org>

Auf Wunsch werden die aufgeführten Bestimmungen in Textform ausgehändigt.

- (8) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Vereinen und den Vereinsmitgliedern, soweit das Interesse des Verbandes berührt ist;
- (9) Wahrung der Interessen der Vereine und deren Mitglieder in grundsätzlichen Fragen des Fußballsports;
- (10) Regelung der Beziehung zu anderen Verbänden;
- (11) Unterstützung von Bestrebungen, die auf die Förderung des Fußballsports auf der Grundlage echten Sportgeistes gerichtet sind;
- (12) Die Rechte aus den Terminlisten aller Spielklassen übt der BFV aus;
- (13) Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 4, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie anderer Bereiche des Fußballsports, erfasst der Verband die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine.

Der Verband kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des deutschen Fußballs einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom Verband selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden, vom DFB, gemeinsam mit diesem oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.

Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich

- der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und der

organisatorischen Abläufe im Verband sowie im Verhältnis zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden,

- der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und Verband sowie zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden und
- der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.

Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Fußballs, insbesondere des Verbandes, der ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.

Um die Aktualität der gemäß Absatz 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verband oder einem vom Verband mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen. Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie an die Vorgaben und Bestimmungen der EU- Datenschutz-Grundverordnung gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Verband ein Informationssystem gemeinsam mit dem DFB oder anderen Verbänden nutzt und betreibt (Absatz 1 Unterabsatz 2). Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere Absatz 3) datenschutzrechtlich zulässig ist. Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.

Die Vereine übertragen ihre sich aus Art. 28 Absatz 3 Satz 2 Buchst. h DSGVO ergebenden regelmäßigen Kontrollpflichten über die Einhaltung der beim Auftragsdatenverarbeiter DFB GmbH getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz auf den BFV.

- (14) Der BFV kann auch Einrichtungen schaffen bzw. unterhalten, die der Durchführung seiner Aufgaben allgemein - auch mittelbar - dienen, z. B. Sportschulen, Erholungsstätten usw.

§ 5 Geschäftsjahr und Finanzierung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die zur Durchführung der Aufgaben des BFV erforderlichen Mittel werden beschafft durch folgende Einnahmen:
- a) Beiträge der Mitglieder
 - b) Spielabgaben
 - c) Meldegebühren
 - d) Geldstrafen
 - e) Gebühren
 - f) Spieleinnahmen
 - g) Verbandsumlagen
 - h) Stiftungen
 - i) sonstige Einnahmen
- (3) Die Schiedsrichtergruppen können von den ihnen angehörenden Schiedsrichtern auch Beiträge verlangen. Das Nähere regelt die Schiedsrichterordnung.
- (4) Die Abwicklung der Finanzen regelt die Finanzordnung.

§ 6 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Bayerische Fußball-Verband e. V. darf keine anderen als die in § 4 der Satzung bezeichneten Zwecke verfolgen. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977) in der jeweils geltenden Fassung. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verband dem Bayerischen Landessport-Verband e.V. und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

- (2) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands gemäß § 21 sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Diese haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen sowie die Gewährung einer angemessenen Aufwandsentschädigung, die vom Präsidium nach Anhörung der Prüfungskommission festgelegt wird. Die Entschädigung kann auch in Form einer Pauschale erfolgen. Die Mitglieder des Präsidiums können angemessene, auch pauschalierte Aufwandsentschädigungen für Zeitaufwand sowie einen maximal 50-prozentigen Verdienstaufschlag erhalten.
- (6) Bei Auflösung/Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibendes Vermögen fällt entweder einer gemeinnützigen Sportorganisation im Bundesgebiet oder dem Bayer. Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst zu, mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden. Hierüber entscheidet der über die Auflösung beschließende Verbandstag mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Verbandes sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 7 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Satzung und die Ordnungen sowie die Entscheidungen, die der BFV im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für seine Organe, die Vereine und Vereinsmitglieder bindend.
- (2) Rechtsgrundlagen sind:
 - a) die Satzung
 - b) die Spielordnung
 - c) die Regionalligaordnung

- d) die Frauen- und Mädchenordnung
- e) die Jugendordnung
- f) die Schiedsrichterordnung
- g) die Rechts- und Verfahrensordnung einschließlich Strafvorschriften
- h) die Schiedsgerichtsordnung
- i) die Finanzordnung
- j) die Geschäftsordnung
- k) die Ehrenordnung
- l) die Trainerordnung
- m) Freizeitfußball- und Breitensportordnung
- n) die Grundsätze des Amateursports

§ 8 Aufnahmebestimmungen

- (1) Jeder den Fußballsport ausübende Verein, der seinen ordnungsgemäßen Sitz bzw. örtlichen Mittelpunkt seines Vereinsbetriebes im Verbandsgebiet hat und Mitglied des zuständigen Dachverbandes (BLSV) ist, kann beim BFV einen Antrag stellen, als Mitglied aufgenommen zu werden. Diesem Antrag muss ein dem Abs. 1 entsprechender wirksamer Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins zugrunde liegen, der zugleich die Verpflichtung enthält, die allgemeinen Grundsätze und besonderen Verpflichtungen, die sich aus der Satzung und den einzelnen Ordnungen des BFV sowie den dadurch gestützten Beschlüssen für die Vereine und ihre Mitglieder ergeben, anzuerkennen und zu erfüllen.

Ein Verein kann nur am Spielbetrieb des BFV teilnehmen, wenn er rechtlich unabhängig ist, das heißt auf ihn kein Rechtsträger einen rechtlich beherrschenden oder mitbeherrschenden Einfluss ausüben kann, über eine eigene Fußballabteilung verfügt und sportlich für die Teilnahme an einer Spielklasse qualifiziert ist.

Ausnahmen vom Erfordernis der rechtlichen Unabhängigkeit können nur bewilligt werden, wenn der betreffende Rechtsträger, seit mehr als 20 Jahren den Fußballsport des Vereins ununterbrochen und erheblich gefördert hat. Über die Bewilligung von Ausnahmen entscheidet das Präsidium des BFV. Die

Bewilligung setzt voraus, dass der betreffende Rechtsträger in Zukunft den Amateurfußballsport in bisherigem Ausmaß weiter fördert.

- (2) Die Mitgliedsvereine sollen (u.a. wegen der Haftungsfrage) möglichst eingetragene Vereine sein. Nicht eingetragene Vereine müssen in ihrer Satzung die Bestimmung aufnehmen, dass der Vorstand ermächtigt ist, die Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (3) Vorstand und sonstige Funktionäre des Vereins im weitesten Sinne dürfen nur Vereinsmitglieder sein.
- (4) Änderungen und Ergänzungen von Vereinsnamen zum Zwecke der Werbung führen zum Ausschluss des Vereins aus dem Verband. Aus den gleichen Gründen kann die Neuaufnahme eines Vereins abgelehnt werden.
- (5) Der Aufnahmeantrag ist unter Beifügung folgender Unterlagen bei der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen:
 - a) Ausfertigung der Satzung des Vereins unter Beachtung des § 13 Absatz 5 Buchstabe a) mit dem Protokoll über die Beschlussfassung;
 - b) Ordnungsgemäßer Beschluss der Mitgliederversammlung im Sinne des Absatz 2 (falls Vereinssatzung noch nicht entsprechende Bestimmung enthält). Der Beschluss soll folgenden Wortlaut haben:

Der Verein erkennt mit der Aufnahme in den BFV die Satzung und Ordnungen des BFV, die darauf gestützten Anordnungen und Beschlüsse und sonstigen Entscheidungen sowie die einschlägigen Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des DFB und des SFV, die Grundsätze des Amateursports, das Lizenzspielerstatut und sonstige durch die Entwicklung sich ergebenden Änderungen bzw. Ergänzungen der bisherigen Bestimmungen (z.B. für Bundesliga), ferner die sich aus der Mitgliedschaft des BFV bei einer Dachorganisation (BLSV) ergebenden Pflichten bzw. Folgen für den Verein als solchen und seine Mitglieder als bindend an. Der Verein haftet auch für die Verpflichtung seiner Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins beim BFV ergeben,

- c) Namensliste der Vorstandschaft und der sonstigen Funktionäre nebst Vertretern mit Anschrift und bei Neugründung Angabe der letzten vorhergehenden Vereinszugehörigkeit;

- (6) Über die Aufnahme beim BFV oder über eine evtl. Ablehnung entscheidet das Verbands-Präsidium frühestens drei Wochen nach Veröffentlichung der Aufnahme beim BLSV im amtlichen Teil der Internetadresse www.blsv.de.
- (7) Die Aufnahme wird wirksam mit Eingang einer entsprechenden Mitteilung des Verbandes beim Verein.
- (8) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss begründet sein.
- (9) Die Aufnahmegenehmigung kann widerrufen werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verschweigung von Tatsachen erwirkt worden ist.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im BFV erlischt:
 - a) durch Austritt, der nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in schriftlicher Form erklärt werden kann;
 - b) durch Ausschluss;
 - c) durch Auflösung eines Vereins;
 - d) durch Auflösung des BFV.
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem BFV werden sämtliche Verpflichtungen fällig.
- (3) Beim Zusammenschluss mehrerer Vereine muss auch der neue Verein alle Verpflichtungen der bisherigen Einzelvereine und ihrer Mitglieder gegenüber dem BFV übernehmen.

§ 10 Vereinssperre

Der Verbands-Präsident kann eine Vereinssperre festlegen, wenn

- a) ein Verein trotz wiederholter Aufforderung den Geldverpflichtungen und Auflagen nicht nachkommt;
- b) hinreichende Gründe für die Annahme gegeben sind, dass das Verbands-Sportgericht auf Ausschluss oder Sperre des Vereins entscheiden wird und wenn wegen der Bedeutung des Falles eine vorläufige Anordnung der Vereinssperre geboten erscheint. Entsprechendes gilt auch für Vereinsmitglieder.

§ 11 Ausschluss eines Vereins

- (1) Der Ausschluss eines Vereins aus dem BFV kann vom Verbands-Präsidium beschlossen werden, wenn der Verein dem BFV gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung und wiederholter Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt.
- (2) Gegen den Beschluss des Verbands-Präsidiums ist Beschwerde zum Verbands-Sportgericht zulässig.

§ 12 Ausschluss in besonderen Fällen

Der Ausschluss eines Vereins kann, von den Fällen des § 75 a Rechts- und Verfahrensordnung abgesehen, auch in folgenden Fällen verfügt werden:

- a) wegen Handlungen oder Vorkommnissen, die dem Zweck oder dem Ansehen des BFV schaden oder nicht im Einklang mit den Aufgaben des BFV stehen;
- b) wegen wiederholter absichtlicher oder auch wegen einzelner schwerer Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen des BFV oder wegen Nichtbeachtung der Beschlüsse des BFV bzw. der zuständigen Organe.

§ 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Vereine sind berechtigt, durch ihre ordnungsgemäßen Vertreter bzw. durch Delegierte an den Verbands-, Bezirks- und Kreistagen gemäß den näheren Bestimmungen der Satzung und einschlägigen Ordnungen teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und ihr Stimmrecht auszuüben.
- (2) Vertreter eines Vereins kann nur ein nach der Vereinssatzung zuständiger volljähriger Vereinsvertreter oder ein von diesem beauftragtes volljähriges Vereinsmitglied sein. Die Beauftragung ist auf Verlangen nachzuweisen.
- (3) Die Rechte ruhen, wenn der Verein oder das Vereinsmitglied gesperrt ist.
- (4) Die Bildung von Sonderorganisationen (Interessengemeinschaften u.ä.) durch Vereine ist ohne Genehmigung des Verbands-Vorstandes nicht gestattet.
- (5) Die Vereine und deren Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung und Ordnungen des BFV und, soweit maßgebend, des SFV und des DFB, ferner die Grundsätze des Amateursports, das Lizenzspielerstatut sowie die von den Organen der genannten Verbände

- im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen und deren Entscheidungen anzuerkennen bzw. als Mutterverein oder Beteiligter einer Kapitalgesellschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt, dafür Sorge zu tragen, dass dies geschieht und jede Mitwirkung an Wettkämpfen oder Veranstaltungen mit Fußballbezug außerhalb des Spielbetriebs des BFV ohne dessen Genehmigung zu unterlassen; ebenso sind die sich aus der Mitgliedschaft des BFV bei einer Dachorganisation ergebenden Pflichten bzw. Folgen anzuerkennen;
- b) Vereinsämter und Vereinsfunktionen im weitesten Sinne nur Personen zu übertragen, die Mitglied des Vereins sind und Trainer- bzw. Übungsleiterstellen nur mit Personen zu besetzen, die Mitglied eines dem BFV angeschlossenen Vereins sind;
 - c) der Geschäftsstelle des BFV auf Anforderung statistische Angaben jeder Art über ihre Mannschaften und Mitglieder einzureichen; außerdem sind die vom BLSV geforderten Daten an diesen zu melden
 - d) Änderungen der Namen und Anschriften ihrer Vorstandsmitglieder unverzüglich im Vereinsmeldebogen einzutragen;
 - e) beauftragte Vertreter des Verbands-Präsidiums an den Vereinsversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen;
 - f) über Einnahmen und Ausgaben Kassenbücher zu führen und dem Verbands-Präsidium und den von ihm beauftragten Personen Einblick in diese und sonstige Vereinsakten zu geben;
 - g) die vom Verband für die Gesamtheit der Vereine bestimmten Drucksachen zu beziehen. Soweit erforderlich, können die Bezirke Einzelheiten festlegen;
 - h) in allen durch die Mitgliedschaft zum BFV begründeten Rechtsangelegenheiten nur die bestehenden Organe nach Maßgabe der insbesondere in der Rechts- und Verfahrensordnung festgelegten Bestimmung zur Entscheidung anzurufen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Dies gilt auch für die Schiedsgerichtsbarkeit. Das Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges ist dem BFV anzuzeigen;
 - i) der Beitragspflicht nachzukommen, die durch die Finanzordnung geregelt ist. Der BFV kann ab dem Zeitpunkt des Zugangs der zweiten Mahnung Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes des § 246 BGB fordern. Für Spiele der 1. Herren-Bundesliga sind vom

veranstaltenden Platzverein aus der Bruttoeinnahme (abzüglich der örtlichen Steuern und eventuellen Abgaben) 2,6 Prozent Spielabgabe bzw. sind bei einer am Spielbetrieb beteiligten Kapitalgesellschaft vom Mutterverein oder vom beteiligten Verein unter gesamtverantwortlicher Mithaftung an den Verband zu entrichten, für Spiele der 2. Herren-Bundesliga 1,5 Prozent und der 3. Liga der Herren 2 Prozent. Ein Regionalligaverein hat pro Heimspiel eine Spielabgabe von 5 Prozent von den Zuschauereinnahmen (abzüglich der Umsatzsteuer) jedoch mindestens 250 Euro an den BFV zu überweisen. Diese Regelung findet keine Berücksichtigung, solange es aufgrund anderer Abkommen im Bereich des Ligaverbandes/Regionalverbandes zu Spielabgaben mindestens in vorgenannter Höhe kommt, die direkt an den BFV fließen.

- j) auf Verlangen des Vorstandes am Lastschriftverfahren teilzunehmen und am zentralen E-Mail-System teilzunehmen oder zentral erstellte E-Mails von seinem elektronischen Postfach oder E-Mail-Account abzuholen.
- k) auf Verlangen des Vorstandes ein Spielergebnis unverzüglich bzw. in einem vom Vorstand beschlossenen Zeitrahmen an eine vorgegebene Stelle und auf eine vorgegebene Weise zu melden sowie den Liveticker auf bfv.de oder einer anderen vorgegebenen Internetplattform auf eine vorgegebene Weise zu bedienen.
- l) auf Verlangen des Vorstandes den elektronischen Spielbericht (Spielbericht online) zu benutzen und die dafür notwendige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.
- m) auf Verlangen des Vorstandes in den den Mitgliedsvereinen zuzurechnenden Internetseiten, Stadionzeitungen oder sonstigen Veröffentlichungen oder auf Eintrittskarten oder bei Wettkämpfen (Banden, Anzeigetafeln, Lautsprecherdurchsagen u.a.) ein Logo des BFV und/oder die Internetadresse bzw. einen Internetlink des BFV anzubringen.
- (n) Die Vereine übertragen ihre, sich aus § 11 Absatz 2 Satz 4 Bundesdatenschutzgesetz ergebenden regelmäßigen Kontrollpflichten über die Einhaltung der beim Auftragsdatenverarbeiter DFB-Medien getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz auf den BFV.

§ 14 Haftung der Vereine für ihre Mitglieder

Die Vereine sind für Handlungen und Unterlassungen ihrer Vorstände und Mitglieder im Rahmen der Satzung und Ordnungen verantwortlich und haften dem Verband gegenüber für die Zahlungsverpflichtungen ihrer Mitglieder (Geldstrafen, Verfahrenskosten, Schadenersatz usw.), jedoch nicht für solche Strafen, die einem Mitglied als Mitglied eines Organs des Verbandes oder einer nachgeordneten Stelle auferlegt werden.

§ 15 Ausschluss eines Vereinsmitgliedes

- (1) Die Vereine regeln ihre vereinsinternen Angelegenheiten nach den Grundsätzen ihrer Satzung.
- (2) Hat ein Verein gegen ein Vereinsmitglied auf Ausschluss erkannt, so hat er das Recht, den Antrag zu stellen, dass das ausgeschlossene Mitglied wegen der begangenen Handlung für unwürdig befunden wird, einem anderen Verbandsverein beizutreten. Der Antrag ist schriftlich mit eingehender Begründung unter Beifügung der Unterlagen bzw. Beweismittel und dem Nachweis über die Bestimmungen des Ausschlussverfahrens zu stellen.
- (3) Dem Antrag des Vereins kann nur stattgegeben werden, wenn der gegen den Betroffenen erhobene Vorwurf nach den Bestimmungen der Satzung und den Ordnungen des BFV zu der Entscheidung führen kann, dass der Betroffene auf Zeit (Sperrung) oder dauernd für unwürdig befunden wird, einem Verbandsverein anzugehören.
- (4) Jeder Verein ist verpflichtet, den Ausschluss eines Mitgliedes sofort nach Rechtskraft dem Verbands-Präsidium über den zuständigen Vorsitzenden des Bezirks schriftlich unter Angabe der wesentlichen Gründe zu melden
- (5) Ein Vereinsmitglied kann ohne eine vorhergehende entsprechende Maßnahme des Vereins durch das Präsidium für unwürdig erklärt werden, einem Verbandsverein anzugehören. Unwürdig verhält sich insbesondere, wer gegen die sexuelle Selbstbestimmung eines Dritten handelt oder kinderpornografisches Material besitzt. Eine rechtskräftige Feststellung durch die ordentliche Gerichtsbarkeit ersetzt im Verfahren vor dem Präsidium die Feststellung der Tatbegehung. Dies gilt sinngemäß im Falle der Notwendigkeit einer (zeitweisen) Sperrung eines Vereinsmitgliedes, auch im Rahmen einer einstweiligen Sperrung.

§ 16 Organe des Verbandes

- (1) Die Organe des Verbandes sind:

- der Verbandstag
- der Verbands-Vorstand
- das Verbands-Präsidium
- die Verbands-Ausschüsse
 - a) der Spielausschuss
 - b) der Jugendausschuss
 - c) der Frauen- und Mädchenausschuss
 - d) der Schiedsrichterausschuss
 - e) das Verbands-Sportgericht
 - f) die Prüfungskommission
- (2) Weiteres Organ, ohne Ausschuss zu sein, ist das Sportgericht Bayern sowie das Kernleitungsteam.
- (3) Die Organe und Ausschüsse beschließen im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Zu Satzungsänderungen (Verbandstag bzw. Verbands-Vorstand) sowie zur Änderung des Spielsystems ist Zweidrittel-Stimmenmehrheit, zur Änderung des Verbandszweckes (nur durch den Verbandstag) sowie zur Auflösung des Verbandes (nur durch den Verbandstag) Dreiviertel-Stimmenmehrheit erforderlich.
- (4) Über Sitzungen aller Art ist eine Niederschrift, die vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen ist, zu fertigen. In den Niederschriften sind die gefassten Beschlüsse klar und übersichtlich festzuhalten. Dies gilt nicht für die Sitzungen der Sportgerichte.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.

§ 17 Verbandstag

- (1) Oberstes Organ des BFV ist der Verbandstag, der in jedem vierten Jahre, möglichst im Monat Mai, Juni oder Juli, zusammentritt und vom Verbands-Präsidium einberufen wird.

- (2) Er ist Beschlusskörper in allen den Verband und die Vereine betreffenden Angelegenheiten, soweit nicht durch die Satzung und die Ordnungen die Zuständigkeit anderer Organe begründet ist (vgl. auch § 16).
- (3) Für die Durchführung des Verbandstages gelten die Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) den Mitgliedern des Verbands-Vorstandes, dem Verbandsehrenamtsreferenten und den Beisitzern der Verbands-Ausschüsse (letztere haben kein Stimmrecht);
- b) je ein Vertreter pro Verein der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga, der Regionalliga (jeweils Herren und Frauen), der A-Junioren-Bundesliga und der B-Juniorinnen-Bundesliga
- c) den Vertretern der Herren-Bayernligen, wobei jede Gruppe der Bayernliga drei benennt, sechs von den Vereinen der Bayernliga der Frauen und je zwei Vertretern aus den Spielgruppen der Bayernliga A-Junioren und Bayernliga B-Juniorinnen
- d) den Vertretern der Landesligen, wobei jede Gruppe der Landesliga einen Vertreter benennt und je einen Vertreter aus den jeweiligen Spielgruppen der Landesliga A-Junioren und Landesliga B-Juniorinnen
- e) je ein Vertreter pro Verein der Futsal-Bundesligen und Futsal-Regionalligen und jeweils zwei Vertretern für jede Bayernliga

Ausschlaggebend ist für die Vertreter nach b) bis e) die Zugehörigkeit zu den Spielklassen am 1.1. des Jahres, in dem der Verbandstag abgehalten wird.

- f) aus 175 auf ordentlichen Bezirkstagen gewählten Delegierten, die Mitglieder eines Verbandsvereins sein müssen.

Von diesen auf den ordentlichen Bezirkstagen gewählten Delegierten müssen je Bezirk mindestens 20 Prozent der Delegierten weiblich und mindestens 10 Prozent der Delegierten zum Zeitpunkt der Delegiertenwahl unter 30 Jahre alt sein, wobei sich beide Voraussetzungen in einer Delegierten vereinen können. Diese Delegierten sind vorrangig zu wählen. Werden nicht ausreichend weibliche oder junge Delegierte unter 30 Jahren gewählt, so entfällt für jedes nicht erfüllte Kriterium je eine Delegiertenstimme. Darüber hinaus dürfen von den auf jedem ordentlichen Bezirkstag gewählten Delegierten maximal 60 Prozent Verbandsfunktionäre sein.

- (4) Das Verbands-Präsidium berechnet die jedem Kreis bzw. Bezirk entsprechend der Zahl der zu den Verbandsspielen gemeldeten Herren-, Frauen-, Senioren-, A-, B-, C-Juniorenmannschaften sowie B-, C-, D-Juniorinnenmannschaften (Stichtag 1. Oktober des Verbandstagsvorjahres) zustehenden Delegierten.
- (5) Entfallen auf einen Verein mehrere Stimmen, so ist für je eine Stimme jeweils ein Delegierter zu benennen; bei einer virtuellen Mitgliederversammlung (§ 20a Absatz 1 Nr. 3) erfolgt Stimmenbündelung auf einen Delegierten. Eine Stimmenbündelung auf einen Delegierten eines Vereins kann durch das Präsidium bei einer Präsenzveranstaltung (§ 20a Absatz 1 Nr. 1) bis spätestens 1 Woche vor Beginn der Präsenzveranstaltung angeordnet werden, wenn die staatliche Verfügungslage (z. B. Corona-Pandemie) eine unbeschränkte Präsenzveranstaltung nicht zulässt. In diesem Fall kann abweichend von § 13 Absatz 1 Geschäftsordnung angeordnet werden, dass an der Präsenzveranstaltung ausschließlich stimmberechtigte Personen, Vertreter des Verbandes sowie Vertreter der Presse zugelassen sind. Für diese Anordnungen gilt § 44 entsprechend. Entfallen auf eine Person mehrere Stimmrechte (Doppelfunktionen) so hat diese Person nur eine Stimme.
- (6) Der Verbands-Vorstand ist ermächtigt, bei Vorliegen besonderer Umstände einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen.
- (7) Das Verbands-Präsidium ist verpflichtet, einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereine dies schriftlich mit Begründung beantragt.

§ 17 a außerordentlicher Verbandstag und außerordentlicher Bezirkstag

- (1) Für die Durchführung eines außerordentlichen Verbandstages gilt folgendes:

Der außerordentliche Verbandstag setzt sich wie der ordentliche Verbandstag zusammen (§ 17), wobei die 175 Bezirkstagsdelegierten diejenigen sind, welche auf dem letzten zuvor stattgefundenen ordentlichen Verbandstag Stimmrecht hatten.

Für die Delegierten eines außerordentlichen Verbandstages gilt folgendes:

- a) Sie müssen volljährig sein.
- b) Sie müssen Mitglied eines Verbandsvereins sein.
- c) Sie sind in namentlicher Übersicht und mit genauer Anschrift rechtzeitig der Verbandsgeschäftsstelle zu melden.

- d) Bei Betreten des Tagungsraumes haben sich die Delegierten auf Verlangen auszuweisen. Die Delegiertenkarte ist auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Eintragung in die Anwesenheitsliste ist erforderlich.

Für Beschlüsse auf Satzungsänderung ist Zweidrittel-Mehrheit erforderlich. Ebenso bedürfen Anträge auf Änderung des Spielsystems zu ihrer Annahme einer Zweidrittel-Mehrheit. Zur Änderung des Verbandszwecks sowie zur Auflösung des Verbandes bedarf es der Dreiviertel-Mehrheit (§ 16 Satzung). Die Mehrheit errechnet sich nach § 41 Geschäftsordnung.

Die Einladung zum außerordentlichen Verbandstag muss spätestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes im offiziellen Printmagazin des BFV oder im amtlichen Teil der Internetadresse www.bfv.de veröffentlicht werden. Die Frist nach § 17b Absatz 1 g endet eine Woche nach Veröffentlichung der Einladung.

- (2) Für die Durchführung eines außerordentlichen Bezirkstages gilt folgendes:

Der außerordentliche Bezirkstag setzt sich wie folgt zusammen

- a) einem Mitglied mit Vertretungsberechtigung aus jedem Verein des Bezirks
- b) den Mitgliedern des Bezirksausschusses (s. § 31)
- c) den Mitgliedern des Bezirks-Jugendausschusses (s. § 34 Absatz 5)
- d) den Beisitzern des Bezirks-Schiedsrichter-Ausschusses
- e) den Kreis-Schiedsrichterobmännern
- f) den Vorsitzenden der Kreis-Sportgerichte
- g) den Beisitzern des Bezirks-Sportgerichtes
- h) den Kreisbeauftragten für Frauen- und Mädchenfußball
- i) allen Spielleitern des Bezirkes
- j) die Vertreter der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga, der Regionalliga, der Bayernliga und der Landesligen (jeweils Herren und Frauen)

Die Einladung zum außerordentlichen Bezirkstag muss spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes im

offiziellen Printmagazin des BFV oder im amtlichen Teil der Internetadresse www.bfv.de veröffentlicht werden.

- (3) Sowohl für den außerordentlichen Verbandstag als auch den außerordentlichen Bezirkstag gilt darüber hinaus folgendes:

Die Beschlussfähigkeit ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vereine bzw. Delegierten gegeben.

§ 17 Absatz 5 gilt entsprechend. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.

§ 17 b Wahlgrundsätze und Antragstellung

- (1) Es gelten folgende Wahlgrundsätze:
- a) Vor jeder Wahl ist vom Versammlungsleiter ein Wahlausschuss zu bestellen, der sich aus drei Versammlungsteilnehmern zusammensetzt. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Wahlleiter).
 - b) Wahlen können, soweit keine besonderen Regelungen gelten, offen oder geheim erfolgen.
 - c) Bei offener Wahl ist die Stimmkarte aufzuzeigen.
 - d) Geheim ist zu wählen, wenn zwei oder mehr Kandidaten für ein Amt zur Wahl stehen oder mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Anwesenden eine geheime Wahl verlangen. Bei geheimer Wahl hat der Stimmberechtigte bei Abgabe des Stimmzettels seine Stimmkarte vorzuzeigen.
 - e) Erscheint ein Ergebnis zweifelhaft, so wird namentlich oder schriftlich gewählt.
 - f) Während des Wahlvorganges findet keine Aussprache statt.
 - g) Vorschläge für die Neuwahlen nach § 19 Absatz 1 d der Satzung können durch die ordentlichen Bezirkstage und bis spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag durch den Vorstand, das Verbandspräsidium, die Bezirksausschüsse oder durch mindestens 30 der auf dem Verbandstag stimmberechtigten Personen bzw. Vereine eingereicht werden. Wird zu einem ordentlichen Verbandstag bis zum Ablauf der Frist gemäß Satz 1 kein Vorschlag eingereicht oder wird auf dem Verbandstag keine der zur Wahl vorgeschlagenen Personen

gewählt, so sind in einem solchen Fall für Wahlgänge Vorschläge durch jede auf dem Verbandstag stimmberechtigte Person zulässig. Eine nicht an der Versammlung teilnehmende Person kann zur Wahl vorgeschlagen oder gewählt werden, wenn die vorgeschlagene Person die nach der Satzung bestimmten Anforderungen erfüllt und dem Wahlleiter eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie die Wahl annehmen werde. Muss bei den Wahlen der fünf Vizepräsidenten gemäß § 22 Absatz 1 in den beiden letzten Wahlgängen oder im letzten Wahlgang § 22 Absatz 1 Satz 2 Beachtung finden und liegt kein dem Erfordernis entsprechender Wahlvorschlag vor, so sind Wahlvorschläge bis zur Wahl des betreffenden Amtes durch jede auf dem Verbandstag stimmberechtigte Person zulässig.

- h) Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- i) Stellt sich für ein Wahlamt kein Kandidat zur Verfügung bzw. erhält ein Kandidat auf der entsprechenden ordnungsgemäß einberufenen Versammlung nicht die gemäß § 17 b Absatz 1 Buchstabe j) erforderliche Mehrheit, so beruft das Präsidium für dieses Amt auf Bezirks- und Kreisebene eine Person. Auf Verbandsebene erfolgt die Bestellung durch den Vorstand.
- j) Unter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen.
- k) Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- l) Enthaltungen und leere Stimmzettel werden nicht als abgegebene gültige Stimmen gewertet und bleiben ebenso wie ungültige Stimmen bei der Berechnung dieser Mehrheit außer Betracht.
- m) Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- n) Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann.
- o) Bei Wahlen, bei denen nur ein Kandidat zur Wahl steht, gelten nur Stimmen, die mit „Ja“ oder dem Namen des Kandidaten oder aber mit „Nein“ abgegeben werden, als abgegebene gültige Stimmen.

- p) Bei Wahlen, bei denen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Verfügung stehen, gelten nur Stimmen mit dem Namen eines der vorgeschlagenen Kandidaten als abgegebene gültige Stimmen.
 - q) Enthaltungen, leere Stimmzettel und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
 - r) Nach der Feststellung des gültigen Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss hat der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt zu geben und den Gewählten zu fragen, ob er die Wahl annehme.
 - s) Wahlen können bei Vorliegen eines sachlichen Interesses innerhalb einer Woche, nachdem der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt gegeben hat, angefochten werden. Die Anfechtung kann sich nur auf die Verletzung der Satzung und der Ordnungen stützen. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 4 Rechts- und Verfahrensordnung.
- (2) Für die Antragstellung gilt folgendes:
- a) Anträge sind fristgerecht und schriftlich einzureichen.
 - b) Anträge können wie folgt gestellt werden:
 - zum außerordentlichen Verbandstag alle von den außerordentlichen Bezirkstagen angenommenen Anträge, ansonsten spätestens einen Monat vor dem Verbandstag Anträge des Verbands-Vorstandes sowie des Verbands-Präsidiums und Anträge der Lizenzvereine, der Vereine der Regionalliga und der Bayernliga. Die Anträge sind zur festgelegten Frist der Verbandsgeschäftsstelle (Poststempel) vorzulegen.
 - c) Anträge, die nach der festgesetzten Frist eingehen, müssen als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
 - d) Die Einbringung von Dringlichkeitsanträgen ist auch noch bei den Bezirkstagen bzw. beim Verbandstag möglich. Diesen Anträgen kann die Dringlichkeit zuerkannt werden. Diese ist gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen die Dringlichkeit bejahen.
 - e) Dringlichkeitsanträge selbst werden beim Verbandstag behandelt, wenn sie mindestens von fünfzehn Delegierten unterzeichnet sind.
 - f) Anträge zur Geschäftsordnung können bis zum Schluss der Tagung von jedem stimmberechtigten Vertreter gestellt werden.

- g) Anträge können vom Antragsteller bis zum Schluss der Beratung zurückgezogen werden.
 - h) Abgestimmt wird in der Regel durch Aufheben der Stimmkarte. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so müssen mindestens 50 Prozent der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen.
- (3) Sind bei einer Wahl mehrere Personen gleichzeitig zu wählen, ist Blockwahl oder Listenmehrheitswahl zulässig. Eine Blockwahl ist zulässig, wenn sich maximal so viele Personen zur Wahl stellen, wie auch zu wählen sind. Bei der Blockwahl hat jedes Mitglied nur eine Stimme, so dass nur entweder alle Bewerber gemeinsam gewählt werden können oder ihnen insgesamt die Stimme versagt werden kann.

Bei der Listenmehrheitswahl erfolgt die Stimmabgabe schriftlich und jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind, wobei jedoch einem Bewerber höchstens eine Stimme gegeben werden darf. Es können mehr Bewerber auf die Wahlliste gesetzt werden, als Personen zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit erfolgt erforderlichenfalls eine Stichwahl zwischen den betroffenen Bewerbern. Ergibt sich auch hier Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 17 c Elektronische Abstimmungsverfahren

Sämtliche Beschlussfassungen (inklusive Wahlen) können auch durch geeignete hinreichend sichere elektronische Abstimmungsverfahren erfolgen, die Möglichkeit einer geheimen Abstimmung vorhalten. Die konkrete Ausgestaltung bestimmt das Verbands-Präsidium.

§ 18 Stimmrecht und Amtsdauer

- (1) Jedes Mitglied des Verbands-Vorstandes, der Verbandsehrenamtsreferent sowie die Vereinsvertreter und Delegierten haben je eine Stimme.
- (2) Die Amtsdauer der Mitglieder des Verbands-Vorstandes beträgt vier Jahre. Sie endet mit der Neuwahl des jeweiligen Amtsträgers bzw. im Fall des § 17 b Absatz 1 Buchstabe i) durch Bestellung durch den Vorstand. Analog gilt dies auch auf Bezirks- und Kreisebene, im Falle des § 17 b Absatz Buchstabe i) durch Berufung durch das Präsidium.
- (3) Widerwahl auf Wiederberufung sind möglich.
- (4) Die Kosten der Teilnahme am Verbandstag trägt der BFV.

§ 19 Tagesordnung des Verbandstages

- (1) Die Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages umfasst mindestens folgende Punkte:
 - a) Berichte des Verbands-Präsidiums und der Verbands-Ausschüsse
 - b) Bericht der Prüfungskommission
 - c) Entlastung des Verbands-Präsidiums
 - d) Neuwahl des Verbands-Präsidiums und der Vorsitzenden der Verbands-Ausschüsse, der Prüfungskommission, des leitenden Verbandsanwaltes und eines jungen Vorstandsmitgliedes, das zum Wahlzeitpunkt unter 30 Jahre alt sein muss
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Anträge
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - h) Verschiedenes
- (2) Die Reihenfolge ist nicht bindend und kann aus Zweckmäßigkeitsgründen geändert werden.

§ 20 Einladung zum Verbandstag

- (1) Die Einladung zum Verbandstag muss spätestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes im offiziellen Printmagazin des BFV oder im amtlichen Teil der Internetadresse www.bfv.de veröffentlicht werden. Die Bekanntgabe der Beschlussgegenstände kann auf den Bezirks- oder Kreistagen erfolgen.
- (2) Im Übrigen gelten für die Durchführung des Verbandstages die Bestimmungen der Geschäftsordnung.

§ 20 a Art der Durchführung des Verbandstages

- (1) Sowohl für den ordentlichen als auch für den außerordentlichen Verbandstag gilt: Der Verbandstag kann, ungeachtet der Bestimmungen zum schriftlichen Verfahren und vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen, nach pflichtgemäßem Ermessen des Verbands-Präsidiums erfolgen:

1. Als physische Zusammenkunft (sog. "Präsenzveranstaltung"),
 2. als Präsenzveranstaltung, an der nicht (physisch) anwesende Stimmberechtigte zusätzlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (Telefon- oder Videokonferenz etc.) teilnehmen können (sog. "Online-Präsenzversammlung"), oder
 3. ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (sog., virtuelle Mitgliederversammlung").
- (2) Stimmberechtigte können ohne Teilnahme am Verbandstag ihre Stimmen vor der Durchführung des Verbandstages schriftlich abgeben, soweit das Verbands-Präsidium diese Möglichkeit hinsichtlich des konkreten Verbandstages vorgesehen hat.
- (3) Das Verbands-Präsidium hat die Art und Weise der Durchführung des Verbandstages in der Einladung bzw. Einberufung mitzuteilen. Das Verbands-Präsidium kann, wenn in Betracht kommt, dass der Verbandstag als Präsenzveranstaltung nach Absatz 1 Nr. 1 aufgrund staatlicher Verfügungslage (z.B. Corona-Pandemie) nicht unbeschränkt durchgeführt werden kann, gleichzeitig zu einer virtuellen Mitgliederversammlung nach Absatz 1 Nr. 3 einladen, die spätestens eine Woche nach dem Termin der Präsenzveranstaltung stattfinden muss. Spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Präsenzveranstaltungstermin ist bekanntzugeben, welche Art und Weise der Durchführung zur Anwendung kommt. Näheres zur Ausgestaltung und zum Ablauf kann auch die Geschäftsordnung regeln.
- (4) Im Falle der Durchführung eines Verbandstages als Online-Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung kann eine Anfechtung insbesondere nicht darauf gestützt werden, dass die Teilnahme eines Stimmberechtigten unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel nicht ermöglicht wurde oder dass es bei Stimmabgaben unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel zu technischen Störungen gekommen ist, die eine ordnungsgemäße Stimmabgabe ganz oder teilweise beeinträchtigt oder verhindert haben. Der Anfechtungsausschluss gilt nicht, wenn der Verband grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. Die Beweislast für ein derartiges Verschulden des Verbandes trägt die anfechtende Person.
- (5) Die vorgenannten Regelungen gelten auch für alle anderen Organe und Gremien im Verband entsprechend.

§ 20 b Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren/Umlaufverfahren

Für Beschlussfassungen in allen Organen und Gremien gilt: Ungeachtet der vorgenannten Regelungen können Beschlüsse auch ohne Versammlung gefasst werden (sog. „schriftliches Verfahren“/Umlaufverfahren). Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn alle Stimmberechtigten beteiligt wurden, mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten ihre Stimmen in Textform oder im Rahmen eines geeigneten hinreichend sicheren elektronischen Abstimmungsverfahrens abgegeben haben und der Beschluss mit der nach der Satzung vorgesehenen Mehrheit gefasst wurde. Die Frist zur Stimmabgabe beträgt sieben Tage, wobei diese nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorsitzenden in dringenden Fällen auf bis 48 Stunden verkürzt werden kann. Soweit das Abstimmungsergebnis bekannt zu geben ist, gilt § 44 entsprechend.

§ 21 Verbands-Vorstand

- (1) Der Verbands-Vorstand besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Verbands-Präsidiums (s. § 22)
 - b) den Vorsitzenden der Verbands-Ausschüsse (s. § 23), wobei der Vorsitzende des Verbands-Sportgerichtes und der Vorsitzende der Prüfungskommission nur beratende Stimme haben, und den Vorsitzenden der sieben Bezirke.
 - c) dem das Verbandsinteresse bei Sportgerichtsverfahren vertretenden leitenden Verbandsanwalt
 - d) einem Mitglied, das zum Wahlzeitpunkt unter 30 Jahre alt sein muss.
 - e) dem/den vom Verbandstag ernannten Ehrenpräsidenten, Ehrenvizepräsidenten und Ehrenmitgliedern nur mit beratender Stimme.
- (2) Er ist nach Bedarf oder auf Antrag von vier stimmberechtigten Mitgliedern des Verbands-Vorstandes vom Verbands-Präsidium einzuberufen, jedoch mindestens sechsmal im Jahr.

§ 22 Verbands-Präsidium

- (1) Das Verbands-Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Schatzmeister
 - c) fünf Vizepräsidenten

- d) dem/den vom Verbandstag ernannten Ehrenpräsident/en (ohne Stimmrecht).

Dem Verbands-Präsidium müssen mindestens zwei Männer und zwei Frauen angehören.

- (2) Das Präsidium wird nach Bedarf vom Präsidenten zusammengerufen, mindestens jedoch in Abständen von drei Monaten.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums nach Absatz 1 a) bis c) haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 BGB.
- (4) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Präsidiums-Mitglieder nach Absatz 1 a) bis c) gemeinsam.
- (5) Die Geschäftsverteilung innerhalb des Präsidiums wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, in der insbesondere folgende Aufgabenbereiche zugeordnet werden sollen:
 - a) die Stellvertretung des Präsidenten
 - b) Freizeit- und Breitensport, sowie die Zukunftsentwicklung des Fußballs
 - c) sozial- und gesellschaftspolitische Aufgaben
 - d) Aus- und Fortbildung

§ 23 Verbands-Ausschüsse

- (1) Der Verbands-Spielausschuss besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) fünf Beisitzern
- (2) Der Verbands-Schiedsrichterausschuss besteht aus:
 - a) dem Verbands-Schiedsrichterobmann als Vorsitzenden
 - b) vier Beisitzern, darunter mindestens eine weibliche Beisitzerin
 - c) dem Landes-Lehrwart
- (3) Der Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden

- b) vier Beisitzern
 - c) dem Vertreter des Schulfußballs im Verbands-Jugendausschuss mit beratender Stimme
 - d) einem jährlich von den Vereinen der Bayernliga zu wählendem Vertreter mit beratender Stimme
 - e) einem Mitglied, das zum Wahlzeitpunkt unter 30 Jahre alt sein muss
- (4) Der Verbands-Jugendausschuss besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
 - b) bis zu sechs Beisitzern
 - c) einem Mitglied, das zum Wahlzeitpunkt unter 23 Jahre alt sein muss
 - d) einem Vertreter des Schulfußballs, der vom Präsidium berufen wird
 - e) dem BFV-Cheftrainer oder einem Verbandssportlehrer mit beratender Stimme
- (5) Das Verbands-Sportgericht besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) vier Beisitzern
 - d) einem Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer als Beisitzer in Verfahren gegen Fußball-Lehrer und Übungsleiter mit A-Lizenz (DFB-Trainerordnung § 14 Ziffer 6).
- (6) Ein Vertreter von anderen Ausschüssen sowie ein Vertreter der Verbandsanwaltschaft ist zu Sitzungen/Tagungen des jeweiligen Ausschusses einzuladen.
- (7) Die Prüfungskommission besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
 - b) vier Beisitzern

Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vertreter des Vorsitzenden.

§ 24 Aufgaben der Verbandsorgane

Aufgaben des Verbands-Vorstandes:

- (1) Der Verbands-Vorstand ist nach dem Verbandstag das oberste Organ des BFV. Er hat Entscheidungen in den Angelegenheiten zu treffen, die über die normale Leitung und Verwaltung des Verbandes hinausgehen, z.B. Entscheidungen über Grundstückskäufe, -verkäufe, -belastungen über Dotierung von Rücklagen und Rückstellungen bzw. Mittelverwendungen usw., soweit sich nicht der Verbandstag die Entscheidung vorbehalten hat.
- (2) Bei zwingender Notwendigkeit ist der Verbands-Vorstand ermächtigt, zwischen zwei Verbandstagen Satzungsänderungen (ausgenommen Änderungen des Verbandszwecks) und Änderungen von Ordnungen vorzunehmen. Diese Entscheidungen sind dem folgenden Verbandstag zur Bestätigung vorzulegen.
- (3) Der Verbands-Vorstand ist ebenfalls berechtigt, zwischen den Verbandstagen Nachwahlen für das Präsidium und die Ausschüsse durchzuführen.
- (4) Er ist ferner ermächtigt, soweit notwendig, Ausführungsbestimmungen zu der bestehenden Satzung und den Ordnungen des Verbandes zu erlassen.
- (5) Der Vorstand ist für die Bestellung von Mitarbeitern auf Verbandsebene zuständig, wenn diese auf einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung nicht gewählt werden konnten bzw. für aus ihren Verbandsfunktionen ausgeschiedene Mitglieder.

§ 25 Aufgaben des Verbands-Präsidiums

- (1) Festlegung der grundsätzlichen Richtlinien für die Leitung des Verbandes, seine Leitung und Verwaltung in diesen Grenzen unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Verbandstages und des Verbands-Vorstandes sowie der Bestimmungen der Satzung und Ordnungen.
- (2) Das Präsidium nimmt folgende Berufungen oder Abberufungen vor:
 - a) Beisitzer des Verbands-Sportgerichts
 - b) Mitglieder des Sportgerichts Bayern
 - c) Mitglieder der Verbands-Ausschüsse mit Ausnahme des jeweiligen Ausschussvorsitzenden
 - d) auf Vorschlag des Bezirks-Spielleiters bzw. Bezirks-Jugendleiters bzw. des Vorsitzenden des Bezirks- Frauen- und Mädchenausschusses über

- den Bezirks-Vorsitzenden den Bezirks-Seniorenspielleiter, die Gruppen-Spielleiter und Jugendmitarbeiter sowie in den Kreis-Jugendausschuss und in den Bezirks-Jugendausschuss jeweils einen für die U 19 spielberechtigten Spieler
- e) auf Vorschlag des Bezirks-Vorsitzenden nach Anhörung des Vorsitzenden des Verbands-Sportgerichtes die Mitglieder der Bezirks-, Jugend- und Kreis-Sportgerichte
 - f) auf Vorschlag des Verbands-Jugendausschusses/Verbands-Frauen- und Mädchenausschusses den Vertreter des Schulfußballs
 - g) auf Vorschlag des Bezirks-Vorsitzenden den Vertreter für die Belange des Schulfußballs für den jeweiligen Bezirk
 - h) auf Vorschlag des Verbands-Schiedsrichterausschusses den Schiedsrichter-Landeslehrwart, die Mitglieder des Kompetenzteams; auf Vorschlag des Gruppen-Obmannes über den Bezirks-Schiedsrichterobmann und den Bezirks-Vorsitzenden die Gruppen-Lehrwarte und die Beisitzer der Schiedsrichter-Gruppen
 - i) auf Vorschlag des Bezirks-Schiedsrichterobmanns über den Bezirks-Vorsitzenden die Beisitzer des Bezirks-Schiedsrichterausschusses
 - j) den Futsal-Beauftragten
 - k) den Vertreter des Breiten- und Freizeitsports
 - l) den Verbands-Ehrenamtsreferenten
 - m) auf Vorschlag des Bezirks-Vorsitzenden nach Anhörung des Verbands-Ehrenamtsreferenten die Bezirks-Ehrenamtsreferenten und Kreis-Ehrenamtsbeauftragten
 - n) den Verbandsanwalt/die Verbandsanwälte, soweit er/sie nicht leitende/r Verbandsanwalt/Verbandsanwälte ist/sind
 - o) die Landesligabetreuer
 - p) auf Vorschlag des Bezirks-Vorsitzenden den Bezirks-Onlinebeauftragten
 - q) auf Vorschlag des Vorsitzenden des Bezirks- Frauen- und Mädchenausschusses über den Bezirks-Vorsitzenden einen weiteren Mitarbeiter des Bezirks-Frauen- und Mädchenausschusses

Die Berufung gilt jeweils für eine Legislaturperiode.

- (3) Berufung von Mitarbeitern der Bezirke und Kreise, wenn diese auf einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung nicht gewählt werden konnten bzw. Berufung von Mitarbeitern der Bezirke und Kreise, für aus ihren Funktionen ausgeschiedene Mitglieder.
- (4) Entscheidung über Ablehnung und Aufnahme als Mitglied in den BFV.
- (5) Ausschluss von Verbands- und Vereinsmitgliedern.
- (6) Entscheidung über Genehmigung von Presse- oder sonstigen Veröffentlichungen.
- (7) Vorläufige Amtsenthebung von Mitgliedern der Verbandsorgane und der nachgeordneten Stellen, die ihre Pflichten nicht erfüllen, der Satzung zuwiderhandeln oder die Interessen des Verbandes auf irgendwelche Weise schädigen, bis zur Entscheidung der zuständigen Organe.
- (8) Mit je einem Vertreter der betroffenen Bezirke Bestimmung etwaiger Abänderung der Bezirksgrenzen.
- (9) Ohne Rücksicht auf den Instanzenweg Überweisung von Verwaltungsangelegenheiten an das Verbands-Sportgericht zur Behandlung und Entscheidung (vgl. Rechts- und Verfahrensordnung).
- (10) Weitere Aufgaben, soweit sie sich im Einzelnen aus den Ordnungen ergeben.
- (11) Dem Schatzmeister obliegt die Aufsicht über das Kassenwesen und die Verwaltung des Verbandsvermögens.
- (12) Das Verbands-Präsidium kann einzelne seiner Mitglieder mit der Erledigung bestimmter Geschäfte oder den normalen Aufgaben des Verbands-Präsidiums beauftragen, wenn sich dies als zweckmäßig erweist. Diese Beauftragung ist in der Geschäftsordnung festzulegen, die vom Verbands-Präsidium beschlossen wird und dem Vorstand zur Kenntnis vorzulegen ist.
- (13) Das Präsidium kann die BFV-Zentralverwaltung bevollmächtigen für die zielorientierte Wahrnehmung der von Satzung und Ordnungen bestimmten und der vom Präsidium bzw. den zuständigen Mitgliedern des Präsidiums bzw. Ausschüssen vorgegebenen Aufgaben, eigenständig und eigenverantwortlich Aufgaben wahrzunehmen.

§ 26 Aufgaben des Verbands-Spielausschusses

Seine Aufgabe besteht in der Erledigung aller spieltechnischen Angelegenheiten, soweit sie nicht anderen Organen zugewiesen sind. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Durchführung des gesamten Spielbetriebs, der über das Bezirksgebiet hinausgeht.
- (2) Überwachung des Spielbetriebs der Bezirke und Kreise.
- (3) Berufung von Auswahlmannschaften im Einvernehmen mit dem zuständigen Trainer und deren Betreuung.
- (4) Durchführung von Ausbildungskursen für Spieler und Übungsleiter.
- (5) Im Übrigen regeln sich die Tätigkeiten und Befugnisse des Verbands-Spielausschusses nach der Spielordnung.

§ 27 Aufgaben des Verbands-Schiedsrichterausschusses

- (1) Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter für den Spielbetrieb der Herren/Frauen und Junioren.
- (2) Im Übrigen richten sich die Tätigkeiten und Befugnisse des Verbands-Schiedsrichterausschusses nach der Schiedsrichterordnung.

§ 27 a Aufgaben des Verbands-Frauen- und Mädchenausschusses

- (1) Durchführung des gesamten Spielbetriebs des Mädchen- und Frauenfußballs, der über das Bezirksgebiet hinausgeht.
- (2) Überwachung des Spielbetriebes der Bezirke und Kreise.
- (3) Berufung von Auswahlmannschaften des Mädchen- und Frauenfußballs im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Trainer/-in und deren Betreuung.
- (4) Durchführung von Ausbildungskursen für Spielerinnen und Übungsleiter/-innen.
- (5) Förderung des Frauen- und Mädchenfußballs innerhalb des BFV in sportlicher und erzieherischer Hinsicht.

§ 28 Aufgaben des Verbands-Jugendausschusses

- (1) Durchführung des gesamten Spielbetriebs des Jugendfußballs, der über das Bezirksgebiet hinausgeht.
- (2) Überwachung des Spielbetriebs der Bezirke und Kreise.
- (3) Berufung von Auswahlmannschaften im Einvernehmen mit dem zuständigen Trainer und deren Betreuung.
- (4) Durchführung von Ausbildungskursen für Spieler und Übungsleiter.
- (5) Förderung der Fußballjugend des BFV in sportlicher und erzieherischer Hinsicht.
- (6) Zu diesem Zweck hat er dem Verband Anregungen zu übermitteln. Im Übrigen regeln sich die Tätigkeiten und Befugnisse nach der Jugendordnung.

§ 29 Aufgaben des Verbands-Sportgerichts

- (1) Ausübung der Rechtsprechung als höchste Instanz in allen Streitfällen nach den näheren Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen.
- (2) Die Mitglieder des Verbands-Sportgerichts müssen sich im sportlichen Leben bewährt haben und über 30 Jahre alt sein.

§ 29 a Aufgaben der Prüfungskommission

- (1) Durchführung der Kassen- und Buchprüfung mindestens zweimal jährlich, in den Bezirken mindestens einmal jährlich.
- (2) Die Mitglieder der Prüfungskommission dürfen nicht Mitglied eines Organs auf Verbands- oder Bezirksebene sein.
- (3) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen in der Behandlung und Beurteilung wirtschaftlicher und haushaltsrechtlicher Vorgänge ausreichend sachkundig sein.
- (4) Die Mitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.

§ 30 Bezirke und Kreise

- (1) Vereine, die ihren Sitz innerhalb der politischen Grenzen des Freistaats Bayern haben und Mitglied im BLSV sind, sollen grundsätzlich Mitgliedsverein des BFV sein und an dessen Spielbetrieb teilnehmen.

- (2) Das Verbandsgebiet des BFV ist in sieben Bezirke eingeteilt:

Bezirk 1	Oberbayern
Bezirk 2	Niederbayern
Bezirk 3	Schwaben
Bezirk 4	Oberpfalz
Bezirk 5	Oberfranken
Bezirk 6	Mittelfranken
Bezirk 7	Unterfranken

Die Grenzen der Bezirke des BFV sind nicht identisch mit den Grenzen der Regierungsbezirke des Freistaates Bayern.

- (3) Der Sitz des Vereins bestimmt die Zugehörigkeit zu einem der sieben Bezirke, die durch Beschluss des Präsidiums festgestellt wird. Anträge von Vereinen auf Eingliederung in einen anderen Verband oder Bezirk bzw. Kreis müssen bis spätestens 30.04. eines Jahres bei der Verbandsgeschäftsstelle bzw. bei der zuständigen Bezirksgeschäftsstelle eingegangen sein und werden bei Verbands- oder Bezirkswechsel vom Präsidium oder bei Kreiswechsel vom Bezirks-Ausschuss behandelt. Anträgen auf Eingliederungen entsprechend der politischen Zugehörigkeit zu einem Regierungsbezirk soll stattgegeben werden, insofern keine spieltechnischen Gründe entgegenstehen.

Bestehende und erteilte Ausnahmegenehmigungen zum Verbands- oder Bezirkswechsel können vom BFV-Präsidium bis spätestens 31.12. eines Jahres mit Wirkung frühestens zum Ende des laufenden Spieljahres widerrufen werden.

- (4) Die Bezirke führen die ihnen durch Satzung, Ordnungen und sonstige übertragene Arbeiten und Anordnungen, insbesondere den Spielbetrieb in ihrem Bezirksgebiet, im Auftrag des BFV durch.

§ 31 Bezirks-Ausschuss

- (1) Der Bezirks-Ausschuss besteht aus:

dem Bezirks-Vorsitzenden

dem Bezirks-Spielleiter

dem Bezirks-Jugendleiter

dem Vorsitzenden des Bezirks-Frauen- und Mädchenausschusses

dem Bezirks-Schiedsrichterobmann

einem Mitglied, das zum Wahlzeitpunkt unter 30 Jahre alt sein muss

den Kreis-Vorsitzenden

dem Vorsitzenden des Bezirks-Sportgerichts mit beratender Stimme

dem Bezirks-Ehrenamtsreferent mit beratender Stimme

- (2) Der Bezirks-Ausschuss wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Bezirks-Ausschusses den Vertreter des Bezirks-Vorsitzenden.

§ 32 Aufgaben des Bezirks-Vorsitzenden

- (1) Der Bezirks-Vorsitzende ist für die richtige Anwendung bzw. Beachtung der Satzung, der Ordnungen sowie der Anordnungen übergeordneter Organe des Verbandes in erster Linie verantwortlich. Die Verantwortlichkeit der übrigen Mitglieder des Bezirks-Ausschusses bezüglich ihres Zuständigkeitsbereiches wird dadurch nicht berührt.
- (2) Er hat insbesondere in seinem Gebiet die Vertretung des Verbandes wahrzunehmen und den Verbands-Präsidenten über alle wichtigen Vorkommnisse zu informieren.
- (3) Der Bezirks-Vorsitzende hat einen Bezirks-Onlinebeauftragten vorzuschlagen

§ 33 Aufgaben des Bezirks-Ausschusses

Der Bezirks-Ausschuss entscheidet in Angelegenheiten innerhalb des Bezirks, soweit nicht in der Satzung und in den Ordnungen, insbesondere in der Rechts- und Verfahrensordnung, die Zuständigkeit anders geregelt ist (wie z.B. für Verwaltungsstreitverfahren und Sportgerichtsverfahren).

§ 34 Organe des Bezirks

Die Organe der Bezirke sind:

- (1) Der Bezirks-Ausschuss (s. § 31)

- (2) Der Bezirks-Spielausschuss, bestehend aus:
- a) dem Bezirks-Spielleiter
 - b) den Kreis-Spielleitern
 - c) dem Bezirks-Seniorenspielleiter
 - d) je einem Vertreter des Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss und des Bezirks-Jugendausschuss mit beratender Stimme.
- (3) Der Bezirks-Schiedsrichterausschuss, bestehend aus:
- a) dem Bezirks-Schiedsrichterobmann
 - b) vier Beisitzern, darunter mindestens eine Beisitzerin
- (4) Der Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss, bestehend aus:
- a) dem/der Vorsitzenden
 - b) den Kreisbeauftragten für Frauen- und Mädchenfußball gemäß § 35 Absatz 2
 - c) einem/einer weiteren Mitarbeiter/in, welche/r bei Bedarf berufen werden kann
 - d) je einen Vertreter aus dem Bezirks-Spielausschuss und dem Bezirks-Jugendausschuss mit beratender Stimme
 - e) dem Vertreter des Schulfußballs im Bezirksjugendausschuss mit beratender Stimme.
- (5) Der Bezirks-Jugendausschuss, bestehend aus:
- a) dem Bezirks-Jugendleiter
 - b) den Kreis-Jugendleitern
 - c) je einem Vertreter aus dem Bezirks- Frauen- und Mädchenausschuss und dem Bezirks-Spielausschuss mit beratender Stimme
 - d) einem Spieler, der zum Zeitpunkt der Berufung die Spielberechtigung für die 19 Junioren hat und die Jugendlichen im Bezirks-Jugendausschuss mit beratender Stimme vertritt

- e) den Vorsitzenden der Jugend-Sportgerichte mit beratender Stimme
 - f) einem Vertreter des Schulfußballs, der auf Vorschlag des Bezirksvorsitzenden nach Anhörung des Bezirks-Jugendausschusses vom Präsidium bestellt wird.
- (6) Das Bezirks-Sportgericht, bestehend aus:
- a) dem Vorsitzenden
 - b) zwei Beisitzern
 - c) einem Beisitzer für Jugendangelegenheiten.
- (7) Das Jugend-Sportgericht, bestehend aus:
- a) dem Vorsitzenden
 - b) zwei Beisitzern
- (8) Jeder Vorsitzende der Sportgerichte ist ermächtigt, für den Fall, dass ein Mitglied an der Verhandlung verhindert ist oder aus Befangenheit nicht teilnehmen kann, eine andere Person, die Mitglied eines Verbandsvereines sein muss, als Ersatzbeisitzer beizuziehen. (§ 9 Absatz 2 Rechts- und Verfahrensordnung gilt insoweit nicht.)

§ 35 Kreise, Kreis-Ausschuss

- (1) Jeder Bezirk ist in einzelne Kreise mit je mindestens 100 am aufstiegsberechtigten Herrenspielbetrieb teilnehmenden Vereinen nach geographischen Verhältnissen aufzugliedern. Hierbei sollen nicht mehr als 230 am Spielbetrieb teilnehmende Vereine pro Kreis zusammengefasst werden.
- (2) Der Kreis-Vorsitzende ist für die richtige Anwendung bzw. Beachtung der Satzung, der Ordnungen sowie der Anordnungen übergeordneter Organe verantwortlich. Er hat in seinem Gebiet neben dem Bezirks-Vorsitzenden insbesondere die Vertretung des Verbandes wahrzunehmen. Die Verantwortlichkeit der übrigen Mitglieder des Kreis-Ausschusses bezüglich ihres Zuständigkeitsbereiches wird dadurch nicht berührt.
- (3) Der Kreis-Ausschuss setzt sich zusammen aus:
- a) dem Kreis-Vorsitzenden
 - b) dem Kreis-Spielleiter, sofern nicht identisch mit dem Kreis-Vorsitzenden

- c) dem Kreis-Jugendleiter, sofern nicht identisch mit dem Kreis-Vorsitzenden
- d) dem Kreisbeauftragten für Frauen- und Mädchenfußball, sofern nicht identisch mit dem Kreis-Vorsitzenden
- e) dem Kreis-Schiedsrichterobmann
- f) den Vorsitzenden der Kreis-Sportgerichte mit beratender Stimme (für die Besetzung des KSG gilt § 34 Absatz 6 sinngemäß)
- g) dem Kreis-Ehrenamtsbeauftragten mit beratender Stimme.

Weitere Mitarbeiter können im Hinblick auf die Größe eines Kreises berufen werden.

(4)

- a) Der Kreis-Vorsitzende hat das Recht, in Doppelfunktion auch die Aufgabe des Kreis-Spielleiters oder des Kreis-Jugendleiters oder des Kreisbeauftragten für Frauen- und Mädchenfußball auszuüben. Jeder vorgeschlagene Kandidat muss vor der Wahl zum Kreis-Vorsitzenden gegenüber dem Wahlleiter und der Versammlung erklären, ob er für den Fall seiner Wahl von diesem Optionsrecht und gegebenenfalls für welche Funktion nach § 35 Absatz 3 b, c) oder d) Gebrauch machen möchte. Für den Fall der Ausübung des Optionsrechts durch den zum Kreis-Vorsitzenden gewählten Kandidaten entfällt nachfolgend die Wahl für die von der Optionsausübung betroffene Funktion.
- b) Für Neuwahlen der Kreis-Vorsitzenden, die noch nicht Kreis-Vorsitzende in Doppelfunktion sind, gilt, dass sie nur noch das Amt des Kreis-Vorsitzenden ohne Optionsrecht ausüben können.

(5) Die Leitung und Verwaltung des Herrenspielbetriebes in den Kreisen obliegt dem Kreis-Spielausschuss (KSA). Dieser setzt sich zusammen aus:

- a) dem Kreis-Spielleiter,
- b) den Gruppen-Spielleitern,
- c) dem Kreisbeauftragten für Frauen- und Mädchenfußball mit beratender Stimme.

(6) Die Leitung und Verwaltung des Jugendspielbetriebes in den Kreisen obliegt dem Kreis-Jugendausschuss (KJA). Dieser setzt sich zusammen aus:

- a) dem Kreis-Jugendleiter,
 - b) Jugendmitarbeitern,
 - c) einem Spieler, der zum Zeitpunkt der Berufung die Spielberechtigung für die 19 Junioren hat und die Jugendlichen im Kreis- Jugendausschuss mit beratender Stimme vertritt
 - d) einem Vertreter des Schulfußballs,
 - e) dem Kreisbeauftragten für Frauen- und Mädchenfußball mit beratender Stimme.
- (7) Es können Spiel- und SR-Gruppen gebildet werden. Letztere müssen aus mindestens 100 Schiedsrichtern bestehen oder mindestens 30 am Spielbetrieb teilnehmende Vereine betreuen.

§ 36 Wahl des Bezirks- und Kreis-Ausschusses

- (1) Der Bezirks-Ausschuss (mit Ausnahme des Vorsitzenden des Bezirks-Sportgerichtes, des Bezirks-Ehrenamtsreferenten, der Kreis-Vorsitzenden und des Bezirks-Schiedsrichterobmanns) wird in jedem vierten Jahr vom Bezirkstag gewählt.

Der Bezirks-Schiedsrichterobmann wird durch den Bezirkstag bestätigt. Das Schiedsrichter-Organ hat gem. § 7 Absatz 3 S. 3 Schiedsrichterordnung das Vorschlagsrecht für den Bezirkstag. Erfolgt kein Vorschlag oder wird dieser nicht bestätigt, beruft das Präsidium gemäß § 25 Absatz 3 den Bezirks-Schiedsrichterobmann.

Die Beisitzer des Bezirks-Schiedsrichterausschusses werden auf Vorschlag des Bezirks-Schiedsrichterobmanns über den Bezirks-Vorsitzenden vom Präsidium berufen.

- (2) Für die Wahl der Mitglieder des Kreis-Ausschusses gelten die vorstehenden Ausführungen sinngemäß, ausgenommen die Wahl des Kreis-Schiedsrichterobmanns. Der Kreis-Schiedsrichterobmann wird durch den Kreistag bestätigt. Der zu bestätigende Kreis-Schiedsrichterobmann wird gemäß § 7 Abs. 4 Schiedsrichterordnung vorgeschlagen. Erfolgt kein Vorschlag oder wird dieser nicht bestätigt, beruft das Präsidium gemäß § 25 Absatz 3 den Kreis-Schiedsrichterobmann.

In Kreisen mit nur einer Gruppe ist der gewählte Gruppen-Schiedsrichterobmann zugleich Kreis-Schiedsrichterobmann, einer Bestätigung durch den Kreistag bedarf es in diesem Fall nicht.

- (3) Vorschläge über Ergänzungen ausgeschiedener Mitglieder bzw. über Neubesetzungen müssen innerhalb sechs Wochen dem Verband eingereicht werden, im anderen Fall kann das Verbands-Präsidium eine Berufung ohne Vorschlag durchführen.

§ 37 Stimmrechte

- (1) Alle Vereine haben auf Tagungen der Kreise bzw. bei einer schriftlichen Abstimmung eine Stimme. Nehmen Herren-, Frauen- oder Junioren/-innen-Mannschaften am Spielbetrieb teil, erhält der Verein für jede dieser Gruppierungen eine Zusatzstimme (maximal drei Zusatzstimmen).
- (2) Maßgebend ist die Meldung für das laufende Spieljahr (Stichtag 1. 10.).
- (3) Das Stimmrecht ruht, solange der Verein gesperrt ist.
- (4) Beim Bezirkstag haben je eine Stimme:
- a) die Mitglieder des Bezirks-Ausschusses (s. § 31)
 - b) die Mitglieder des Bezirks-Jugendausschusses (s. § 34 Absatz 5)
 - c) die Beisitzer des Bezirks-Schiedsrichter-Ausschusses
 - d) die Beisitzer des Bezirks-Sportgerichtes
 - e) die Kreis-Spielleiter, sofern nicht identisch mit den Kreis-Vorsitzenden
 - f) die Kreis-Schiedsrichterobmänner
 - g) die Vorsitzenden der Kreis-Sportgerichte
 - h) die Kreisbeauftragten für Frauen- und Mädchenfußball, sofern nicht identisch mit den Kreis-Vorsitzenden
 - i) die Kreis-Ehrenamtsbeauftragten
 - j) ein Jugendmitarbeiter je Kreis, welcher vom Kreis-Jugendausschuss bis spätestens zum Termin des Kreistages zu wählen ist,
 - k) je ein Vertreter pro Verein der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga, der Regionalliga, der Bayernliga und der Landesligen (jeweils Herren und Frauen)

- l) je ein Vertreter pro Verein der Futsal-Bundesligen und Futsal-Regionalligen und jeweils zwei Vertretern für jede Bayernliga
 - m) die Vertreter der jeweiligen Bezirksliga der Herren und fünf von den Vereinen der Bezirksoberliga der Frauen benannte Vertreter
 - n) 120 Delegierte, die auf den jeweiligen Kreistagen zu wählen sind und Mitglieder eines Verbandsvereins sein müssen. Von diesen auf den jeweiligen Kreistagen gewählten Delegierten müssen mindestens je Kreis 20 Prozent der Personen weiblich und mindestens 10 Prozent der Personen zum Zeitpunkt der Delegiertenwahl unter 30 Jahre alt sein, wobei sich beide Voraussetzungen in einer Delegierten vereinen können. Diese Delegierten sind vorrangig zu wählen. Werden nicht ausreichend weibliche oder junge Delegierte unter 30 Jahren gewählt, so entfällt für jedes nicht erfüllte Kriterium je eine Delegiertenstimme. Darüber hinaus dürfen von den auf jedem Kreistag gewählten Delegierten maximal 60 Prozent Verbandsfunktionäre sein.
- (5) Entfallen auf einen Verein mehrere Stimmen so ist für je eine Stimme jeweils ein Delegierter zu benennen. Entfallen auf eine Person mehrere Stimmrechte (Doppelfunktionen) so hat diese Person nur eine Stimme.

§ 38 Vertretung der Vereine

- (1) Für die Bevollmächtigung der Vertreter der Vereine gelten die Vorschriften des § 13 Absatz 2.
- (2) Die Abgabe der Stimme beim Kreistag geschieht für jeden Verein durch einen Vertreter.
- (3) Gesperrten Vereinen bzw. Mitgliedern darf das Wort nicht erteilt werden. Auf der Sperrliste stehende Personen haben keinen Zutritt.

§ 39 Bezirks- und Kreistage

- (1) Die Bezirks- bzw. Kreistage sind vom Bezirks-Vorsitzenden bzw. Kreis-Vorsitzenden spätestens vier Wochen vorher unter Angabe mindestens folgender Tagesordnung und des Tagungsortes im offiziellen Printmagazin des BFV oder im amtlichen Teil der Internetadresse www.bfv.de zu veröffentlichen:
 - a) Erstattung der Berichte durch den Bezirks- bzw. durch den Kreis-Ausschuss;
 - b) Entlastung des Bezirks- bzw. Kreis-Ausschusses;

- c) Neuwahl;
 - d) Erledigung von Anträgen;
 - e) Wahl der Delegierten zum Verbandstag durch den Bezirkstag;
 - f) Verschiedenes.
- (2) Die Reihenfolge ist nicht bindend und kann aus Zweckmäßigkeitsgründen abgeändert werden.
- (3) Beim Bezirkstag haben die nach § 37 Absatz 4 aufgeführten Organe und Vereine je eine Stimme, beim Kreistag die Vereine nach § 37 Absatz 1 sowie die Mitglieder des Kreis-Ausschusses.
- (4) Der Bezirks-Vorsitzende kann mit Zustimmung des Präsidiums aus wichtigen Gründen einen außerordentlichen Bezirks- oder Kreistag einberufen.
- (5) Zur Einberufung ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Bezirks- bzw. Kreisvereine schriftlich Anträge auf Einberufung stellt. Angelegenheiten, die auf dem vorhergegangenen ordentlichen Bezirks- oder Kreistag behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung eines außerordentlichen Bezirks- oder Kreistages sein.
- (6) Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentliche Bezirks- oder Kreistag muss spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Zur Berechnung der Frist ist maßgebend der Tag, an dem die vorgeschriebene Anzahl von Anträgen beim Bezirks-Vorsitzenden eingegangen ist.
- (7) Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Bezirks- oder Kreistages können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben.
- (8) Tagungszeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung mit den Anträgen sind zwei Wochen vorher im offiziellen Printmagazin des BFV oder im amtlichen Teil der Internetadresse www.bfv.de bekannt zu geben.
- (9) §§ 17 Absatz 5, 20 a und 20 b gelten entsprechend. § 20 a Absatz 5 gilt mit der Maßgabe, dass die Anordnungen nach § 20 a für Kreis- und ordentliche wie außerordentliche Bezirkstage durch das Verbands-Präsidium erfolgen.
- (10) Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Verbandes.

§ 40 Allgemeines

- (1) Die Mitglieder der Organe des BFV und des Bezirks sowie die Funktionäre innerhalb des Kreises sind ehrenamtlich tätig und müssen Mitglieder eines Verbandsvereins sein.
- (2) Sie dürfen an der Behandlung einer Angelegenheit, die ihren eigenen Verein betrifft, in keiner Weise teilnehmen und können ihren Verein gegenüber dem Verband nicht vertreten.

§ 41 Satzungsgemäße Erledigung von Verstößen

Alle Organe haben das Recht und die Pflicht, jede ihnen bekannt gewordene Verzögerung eines Verfahrens, etwaige Satzungsverstöße oder sonstige Pflichtwidrigkeiten zu beanstanden und für eine satzungsgemäße Erledigung Sorge zu tragen.

§ 42 Teilnahmerecht Verbands-Vorstand an Sitzungen

Die Mitglieder des Verbands-Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Verbands-Ausschüsse, der Bezirke und Kreise teilzunehmen.

§ 43 Funktionärsausweis

Die Mitglieder der Verbandsorgane und deren nachgeordneten Stellen erhalten einen Ausweis, der Eigentum des Verbandes bleibt und zu freiem Eintritt bei allen Veranstaltungen des BFV berechtigt.

§ 44 Bekanntmachungen der Verbandsorgane

Bekanntmachungen der Verbandsorgane erfolgen nur im offiziellen Printmagazin des BFV, im amtlichen Teil der Internetadresse www.bfv.de oder durch schriftliche Benachrichtigung (unter Einschluss von Telefax und E-Mail). Sie werden mit dem Tag der Veröffentlichung oder mit dem Zugang der schriftlichen Benachrichtigung wirksam. Einwendungen, dass die Veröffentlichungen im offiziellen Printmagazin des BFV oder im amtlichen Teil der Internetadresse www.bfv.de nicht zur Kenntnis gelangt sind, sind nicht zulässig.

§ 45 Kapitalgesellschaften

Zur Teilnahme am Spielbetrieb des BFV sind ausschließlich seine Mitglieder berechtigt. Ein Verein, der seinen Spielbetrieb oder Teile seines Spielbetriebs in eine Kapitalgesellschaft ausgegliedert hat, kann sein Teilnahmerecht mittels dieser Kapitalgesellschaft ausüben. Auch in diesem Fall bleibt der Verein hinsichtlich aller Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft und der Teilnahme am Wettbewerb verpflichtet

und kann die hieraus ergebenden Rechte nur in eigener Rechtsperson wahrnehmen. Eine Abtretung dieser Rechte an die Kapitalgesellschaft ist unzulässig. Eine Ausgliederung des Spielbetriebs oder Teile des Spielbetriebs in eine Kapitalgesellschaft ist nur zulässig, wenn ein Verein mehrheitlich an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist und über eine eigene Fußballabteilung verfügt. Der Verein kann sich nur für die Teilnahme am Spielbetrieb bewerben, wenn er sportlich für die Teilnahme an einer Spielklasse qualifiziert ist.

Der Verein („Mutterverein“) muss rechtlich unabhängig im Sinne des § 8 Absatz 1 sein.

Der Mutterverein ist an der Gesellschaft mehrheitlich beteiligt („Kapitalgesellschaft“), wenn er über 50 Prozent der Stimmenanteile zuzüglich mindestens eines weiteren Stimmenanteils in der Versammlung der Anteilseigner verfügt. Bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien muss der Mutterverein oder eine von ihm zu 100 Prozent beherrschte Tochter die Stellung des Komplementärs haben. In diesem Fall genügt ein Stimmenanteil des Muttervereins von weniger als 50 Prozent, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, dass er eine vergleichbare Stellung hat, wie ein an der Tochtergesellschaft mehrheitlich beteiligter Gesellschafter. Dies setzt insbesondere voraus, dass dem Komplementär die kraft Gesetzes eingeräumte Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis uneingeschränkt zusteht.

Lizenzvereine, Vereine und Tochtergesellschaften dürfen weder unmittelbar noch mittelbar an anderen Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga, der regionalen Ligen der 4. Spielklassenebene, der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga beteiligt sein; dies gilt für die Mitglieder von Organen der Tochtergesellschaften bzw. der Lizenzvereine mit Ausnahme des jeweiligen Muttervereins entsprechend. Als mittelbare Beteiligung der Tochtergesellschaft gilt auch die Beteiligung ihres Muttervereins an anderen Tochtergesellschaften.

Lizenzvereine, Vereine und Tochtergesellschaften (Lizenznehmer), die Aufgaben der Vermarktung auf eine andere Gesellschaft (Vermarktungsgesellschaft) übertragen, müssen an dieser Vermarktungsgesellschaft dann mehrheitlich beteiligt sein, wenn diese selbst Verträge über die Vermarktung des Lizenznehmers im eigenen Namen oder im Namen des Lizenznehmers schließt.

Dies gilt nicht, wenn sich aus der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Lizenznehmer und der Vermarktungsgesellschaft ergibt, dass der Lizenznehmer den jeweiligen Vertragsabschlüssen im Bereich der Werbung, des Sponsorings, der Fernseh-, Hörfunk- und Online-Rechte sowie der Überlassung von Nutzungsrechten vorab zustimmen muss. Bei Tochtergesellschaften der Lizenzligen genügt auch eine mehrheitliche Beteiligung des Muttervereins an der Vermarktungsgesellschaft.

Über Ausnahmen vom Erfordernis einer mehrheitlichen Beteiligung des Muttervereins nur in Fällen, in denen ein anderer Rechtsträger seit mehr als 20 Jahren den

Fußballsport des Muttervereins ununterbrochen und erheblich gefördert hat, entscheidet das Präsidium des BFV.

Dies setzt voraus, dass der betreffende Rechtsträger in Zukunft den Amateurfußballsport in bisherigem Ausmaß weiter fördert sowie die Anteile an der Tochtergesellschaft nicht weiterveräußert bzw. nur an den Mutterverein kostenlos rückübereignet. Im Falle einer Weiterveräußerung entgegen dem satzungsrechtlichen Verbot bzw. der Weigerung zur kostenlosen Rückübereignung hat dies die Herausnahme aus dem Spielbetrieb zur Folge (Spielklassenentzug). Mutterverein und Tochtergesellschaft können nicht gleichzeitig in einer Spielklasse eingereiht werden.

§ 45 a Haftungsausschluss

Für den Fall, dass nach Erlass von Bestimmungen der BFV-Satzung und mit ihr zusammenhängenden Ordnungen, Bekanntmachungen, Erlassen oder Vereinbarungen eine Änderung der allgemeinen Gesetze und/oder der sportgerichtlichen oder der ordentlichen Rechtsprechung eine Änderung dieser Bestimmungen nach sich ziehen, haften der BFV und seine Organe nicht für Schäden, die entweder aus der Änderung der allgemeinen Gesetze und/oder der Rechtsprechung und/oder aus damit zusammenhängenden Änderungen der jeweiligen Bestimmungen entstehen.

§ 46 Auslegungs-, Entscheidungsgrundsätze, Schriftformerfordernis und Fristbeginn

- (1) In allen Fällen, für die die Satzung und die Ordnungen keine ausdrückliche Bestimmung treffen, ist so zu entscheiden, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die im sportlichen Verkehr bzw. Sportbetrieb herrschenden Sitten und die Abwicklung eines geordneten Verbandsbetriebes (im weitesten Sinne) es erfordern. Dabei ist von den aus der Satzung und den Ordnungen sich ergebenden Grundgedanken auszugehen.
- (2) Es ist auch Rücksicht zu nehmen auf die durch den Ablauf des Verbandsbetriebes, insbesondere des Spielbetriebes, entstandenen Tatsachen bzw. Verhältnisse, sofern dies das Allgemeininteresse erfordert; so z.B. bei Entscheidungen, die zwar nach dem Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen zu fällen wären, aber infolge der seit den zugrunde liegenden Vorgängen abgelaufenen Zeit bzw. eingetretenen Entwicklung aus Rechtssicherheitsgründen nicht mehr vertretbar wären bzw. eine nicht mehr zu rechtfertigende Störung des Verbandsbetriebes bewirken würden. In diesen Fällen kann eine Rechtsverwirkung festgestellt werden.

- (3) In den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen, wo ein Schriftformerfordernis besteht, ersetzt ein Schreiben im BFV-Postfach (Zimbra) diese Schriftform.
- (4) Soweit nicht in besonderen Vorschriften anders geregelt, beginnen Fristen am nächstfolgenden Tag zu laufen.
- (5) In der Satzung, in den Ordnungen und Richtlinien des BFV wurde aus Gründen der besseren Verständlichkeit die männliche Form gewählt. Sämtliche Bestimmungen beziehen sich auch auf weibliche Personen.
- (6) Die Überschriften der einzelnen Vorschriften dienen nur der Orientierung. Sie sind nicht Bestandteil der Vorschrift.

§ 47 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes oder Änderung des Verbandszweckes kann nur auf einem Verbandstag beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertel-Stimmenmehrheit aller Anwesenden (s. § 16).